



Rahmensatzung der Hochschule Aalen zur Anpassung von Satzungen und Ordnungen aufgrund der Corona-Krise (Corona-Satzung)

Vom 30. April 2020

Lesefassung vom 15. Juli 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4, und §§ 58 Absatz 4, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen am 29. April 2020 diese Corona-Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. April 2020 hat der Rektor dieser Rahmensatzung zugestimmt.

Am 1. Juli 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderung der Corona-Satzung der Hochschule Aalen beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2020 hat der Rektor dieser Änderung der Corona-Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich, Zweck	3
§ 2 Vorlesungen	3
§ 3 Änderung der Prüfungsform oder des Studienverlaufsplans	4
§ 4 Videoprüfung	5
§ 5 Online-E-Klausur	5
§ 6 Abmelden von Prüfungen	5
§ 6 a Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen	6
§ 8 Praktisches Studiensemester	6
§ 9 Auslandsaufenthalt	7
§ 10 Beurlaubung	7
§ 11 Auswahlkriterien Auswahlsetzungen in Masterstudiengängen	7
§ 12 Wahlen	7
§ 13 Information	8
§ 14 Inkrafttreten	8
§ 15 Außerkrafttreten	8

Präambel

Aufgrund der vom Land Baden-Württemberg erlassenen Corona-Verordnung können in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Aalen festgelegte Vorlesungs- und Prüfungsformen sowie in verschiedenen Auswahlsetzungen festgelegte Auswahlverfahren zur Zulassung zum Studium aufgrund des Kontaktverbotes ggf. nicht durchgeführt werden (z.B. Auswahlgespräche in Gruppen, etc.). Dies betrifft ebenso Fristen bei zulassungs- und prüfungsrechtlichen Angelegenheiten und Regelungen sowie Fristen bei Gremienwahlen der Studierenden. Um den Studien- und Prüfungsbetrieb für das Sommersemester 2020 gewährleisten sowie das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 durchführen zu können, sind ergänzende Sonderregelungen für die jeweiligen Satzungen notwendig.

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Mithilfe dieser Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Zudem soll durch abweichende Regelungen in den Auswahlsetzungen der Hochschule Aalen das Zulassungsverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge umgesetzt und ein fristgerechter Studienbeginn im Wintersemester 2020 / 21 ermöglicht sowie die geplanten Wahlen durchgeführt werden.
- (2) Diese Satzung dient dem in Abs. 1 genannten Zweck und gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, alle berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Hochschule Aalen sowie für die prüfungsrechtlichen Angelegenheiten der externen Studienangebote in Kooperation mit dem Graduate Campus, der Graduate School Ostwürttemberg und der Steuerfachschule Endriss. Sie gilt ebenso für die Auswahl- und Immatrikulationssatzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge und die Wahlordnung der Hochschule Aalen. Für die Geltungsdauer dieser Satzung gehen die hierin getroffenen Regelungen allen entgegenstehenden Regelungen anderer Satzungen der Hochschule Aalen vor.

§ 2 Vorlesungen

- (1) Vorlesungen und Lehrveranstaltungen anderer Art (Videovorlesungen) können über die Lernplattform der Hochschule Aalen oder andere Medien teilweise oder ausschließlich als Online-Veranstaltungen angeboten werden. Online-Veranstaltungen können jederzeit durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und / oder ersetzt werden, sofern keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Zugang zu Videovorlesungen und dazugehörigen Materialien ist jeweils auf die teilnahmeberechtigten Studierenden zu beschränken.
- (3) Aufzeichnung und Veröffentlichung von Videovorlesungen sind nur mit Erlaubnis der/des Dozenten/in zulässig. Darüber hinaus darf eine Aufzeichnung von Videovorlesungen nur stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Kamera bei den Studierenden ausgeschaltet ist und Fragen nur in Textform gestellt und in anonymisierter Form mündlich oder textlich beantwortet werden können. Eine rückverfolgbare Speicherung der Teilnehmerdaten/Chatverläufe muss ausgeschlossen sein.
- (4) Eine unerlaubte Aufzeichnung oder Weitergabe von Videovorlesungen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung ist nicht gestattet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bei Beginn der jeweiligen Vorlesungen / Lehrveranstaltungen hierauf hinzuweisen.
- (5) Studierenden, die an digitalen Angeboten nicht teilnehmen können (z.B. aufgrund fehlender technischer Ausstattung, sonstigen technischen Gründen, etc.), ist auf begründeten Antrag im Einzelfall, sofern möglich, eine alternative Form der Lehre anzubieten. Der Antrag ist formlos an den Prüfungsausschuss jeweiligen Studiengangs zu stellen.

§ 3 Änderung der Prüfungsform oder des Studienverlaufsplans

- (1) Unter Berücksichtigung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind Prüfungen vorrangig in der ursprünglich vorgesehenen Form abzulegen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geregelten Prüfungsablaufes können Studien- und Prüfungsleistungen abweichend zu der in den zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugehörigen Modulbeschreibungen vorgesehenen Form, abgenommen werden. Ein Ersetzen vorgegebener Prüfungsformate durch alternative Formate ist möglich, soweit das alternative Format jeweils zum Überprüfen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet ist.
- (3) Leistungen können beispielsweise wie folgt ersetzt werden:
 - a) Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise als mündliche Prüfung oder teilweise mündlich im Rahmen von Projekten, Referaten oder Portfolios zu erbringen sind oder andere mündliche Prüfungen (z.B. Thesen, Kolloquien), durch mündliche (Teil)Prüfungen in Videokonferenz (Videoprüfung),
 - b) Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise teilweise mündlich im Rahmen von Projekten, Referaten oder Portfolios zu erbringen sind, allein durch schriftliche Leistungen. Bei der Festlegung des Umfangs der schriftlichen Leistungen ist der Wegfall der mündlichen Prüfungsteile angemessen zu berücksichtigen.
 - c) Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise durch schriftliche Klausurarbeiten, multimedial gestützte Prüfungen oder Multiple-Choice-Prüfungen zu erbringen sind, durch rechnergestützte Online-Klausuren am eigenen Gerät des Prüflings über die Lernplattform der Hochschule Aalen mithilfe einer geeigneten Software (Online-E-Klausuren). Dabei können die Aufsicht sowie alle weiteren notwendigen Kontrollen vor und während der Prüfung durch elektronische Aufzeichnung der Leistungserbringung und geeignete weitere elektronische Anwendungen ersetzt werden.
 - d) Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise als Laborarbeiten zu erbringen sind, durch Hausarbeiten.

Soweit (benotete oder unbenotete) Vorleistungen Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung sind, gelten für die Änderung der Form dieser Vorleistungen die Ziffern 1 bis 4 entsprechend. Auf Vorleistungen, die keine Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme sind, kann verzichtet werden.

- (4) Die Entscheidung über die Änderung der Prüfungsform trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss unter Festlegung der Einzelheiten der Prüfungsdurchführung (Studiengänge der Hochschule Aalen sowie Externenprüfung). Eine Änderung der Prüfungsform kann nur erfolgen, wenn die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsleistung gewahrt bleiben und ein faires und dem Gebot der Chancengleichheit entsprechendes Prüfungsverfahren sichergestellt ist.
- (5) Die geänderte Prüfungsform ist dem Studiendekan bis spätestens 20. Mai 2020 mitzuteilen und den Studierenden unverzüglich bekannt zu gebend. Eine Rückkehr zur in der jeweils anzuwendenden Modulbeschreibung genannten Prüfungsform ist nur einheitlich für einen Prüfungstermin möglich. Findet die Prüfungsabnahme zu mehreren aufeinanderfolgenden Terminen statt, so ist für alle Prüflinge der jeweiligen Kampagne nur ein und dieselbe Prüfungsform zulässig.
- (6) Abweichend zu Abs. 5 kann das Rektorat die Frist zur Rückmeldung einer geänderten Prüfungsform verlängern.
- (7) Ist eine Umstellung des Prüfungsformates zum Beispiel aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen nicht möglich, so kann der Studienverlaufsplan für die betroffenen Studierendenkohorten angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass jedes Studiensemester i.d.R. 30 ECTS-Creditpunkte umfasst und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist. Über die Veränderung des Studienverlaufsplans entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4 Videoprüfung

- (1) Videoprüfungen können abgenommen werden, wenn alle daran beteiligten Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfling oder die Prüflinge der mündlichen Online-Prüfungsabnahme per Videokonferenz ausdrücklich zustimmen und dem Prüfling oder den Prüflingen ansonsten erhebliche Nachteile entstünden, wenn die Prüfung nicht oder nicht zum vorgesehenen Termin stattfinden kann.
- (2) Ein Anspruch der Studierenden auf eine mündliche Prüfung per Videokonferenz besteht nicht.

§ 5 Online-E-Klausur

- (1) Online-E-Klausuren können angeboten werden, wenn der oder die Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfling oder die Prüflinge der Prüfungsabnahme in dieser Form zustimmen und der Gesamtheit der teilnahmeberechtigten Prüflinge ansonsten erhebliche Nachteile entstünde, wenn die Prüfung ansonsten nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erst stattfinden kann oder wenn sie in der ursprünglich vorgesehenen Form nur mit erheblichem Aufwand abgenommen werden könnte. Bei der Beurteilung, ob ein erheblicher Nachteil entstünde, wird die Perspektive eines durchschnittlichen Prüflings der jeweiligen Prüfungskampagne zugrunde gelegt.
- (2) Ein Anspruch der Studierenden auf eine Prüfungsabnahme in Form der Online-E-Klausur besteht nicht.
- (3) Für Studierende, die keinen Zugang zum Prüfungsformat „Online-E-Klausur“ haben (z.B. aufgrund fehlender technischer Ausstattung, sonstigen technischen Gründen, etc.) oder dies aus sonstigen Gründen ablehnen, wird zur Ablegung der Online-E-Klausur eine individuelle abweichende Regelung in zeitlicher und organisatorischer Form durch den jeweiligen Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden ermöglicht.
- (4) Auf begründeten Antrag des Studierenden (formlos oder mit Formblatt der Hochschule Aalen) kann das Rektorat das Ablegen einer Online-E-Prüfung als Online-E-Prüfung in Präsenzform genehmigen. Der begründete Antrag ist innerhalb einer vom Rektorat festgelegten Frist an das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Aalen zu stellen.

§ 6 Abmelden von Prüfungen

Aufgrund der aktuellen Situation ist ein Nachweis der Krankmeldung für Studierende nur sehr erschwert zu erbringen und kann durch die Hochschule nicht überprüft werden, daher ist eine Krankmeldung bei nicht angetretenen Prüfungen nicht vorzulegen. Die Frist zur Abmeldung von Prüfungen für das Sommersemester 2020 wird ausgesetzt, wird eine Prüfung trotz getätigter Prüfungsanmeldung nicht angetreten, so wird der nicht angetretene Versuch nicht als Fehlversuch gewertet.

§ 6 a Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung in einer in § 1 Abs. 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Hausarbeiten, Forschungsberichte, Projektarbeiten sowie Bachelor- und Masterarbeiten, es sei denn, der Studierende hat das Nicht-Bestehen aufgrund der Corona-Krise nicht selbst zu vertreten.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuches nicht bestanden wurde. Es gelten die Regelungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Abweichend zur jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung können gemäß § 1 Abs. 2 mit Genehmigung des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor dem festgelegten Prüfungszeitraum erbracht werden.

§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs, Fristen

Abweichend zu den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge, sowie die Externenprüfungsordnungen der Hochschule Aalen, kann Studierenden oder Teilnehmern des Studienprogramms bei Zeitüberschreitung bzw. CP-Unterschreitung oder auch bei Verzögerungen des Studiums, die nachweislich ganz oder teilweise auf der Corona-Pandemie beruhen, auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Gründe, eine Verlängerung des Studiums bzw. eine Verlängerung von Fristen zum Erbringen von Leistungen erteilt werden. Der Antrag ist formlos an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu richten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester pandemiebedingt nicht wie geplant antreten können, können auf Antrag alternativ Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theoriesemestern erbringen (Vorziehen eines nachfolgenden Theoriesemesters).
- (2) Für Studierende, die das Praxissemester bereits begonnen haben und aufgrund der Corona-Pandemie das Praxissemester vorzeitig abbrechen mussten, gelten folgende Regelungen:
 - a) Wurden 75 % und mehr Präsenztage der für den jeweiligen Studierenden gültigen Studien- und Prüfungsordnung mindestens erforderlichen Anwesenheitstage bereits erbracht, erfolgt eine Anerkennung des praktischen Studiensemesters durch den Praktikantenamtsleiter.
 - b) Wurden 50 bis 75 % Präsenztage der für den jeweiligen Studierenden gültigen Studien- und Prüfungsordnung mindestens erforderlichen Anwesenheitstage bereits erbracht, so ist vom Studierenden zusätzlich zu den bisher erbrachten Präsenzzeiten zur Anerkennung des Praxissemesters eine weitere Leistung (z. B. Hausarbeit) zu erbringen. Die zusätzliche Leistung ist fachlich und inhaltlich gemäß des im Praxissemester stattfindenden Kompetenzerwerbs in Absprache mit dem Unternehmen durch das Praktikantenamt festzulegen. Das Praktikantenamt legt zugleich eine angemessene Frist fest, bis zu der die zusätzliche Leistung nachzuweisen ist.
 - c) Wurden weniger als 50 % der Präsenztage der für den jeweiligen Studierenden gültigen Studien- und Prüfungsordnung mindestens erforderlichen Anwesenheitstage erbracht, dann kann eine Anerkennung des Praxissemesters nicht erfolgen. Die erbrachten Tage werden auf Nachweis dokumentiert; die noch fehlenden Präsenztage sind bis spätestens zum Ende des übernächsten Semesters seit dem Abbruch des Praktikums der Praktikantenamtsleitung oder Prüfungsamtsleitung des jeweiligen Studiengangs nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, dann gilt das Praxissemester als nicht bestanden.
 - d) In den Fällen nach Buchstaben a und b findet kein Praxissemestervortrag statt. Bei entsprechend veränderten Bedingungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
 - e) Die Regelungen dieses Absatzes entbinden nicht davon, einen schriftlichen Bericht über das Praxissemester zu erstellen und fristgerecht abzugeben.
- (3) In den gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Fällen ist vom Studierenden ein formloser Antrag an das jeweils zuständige Praktikantenamt zu stellen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen. Der Praktikantenamtsleiter entscheidet über die entsprechenden Anträge.
- (4) Zeiten des Praxissemesters, die im Homeoffice erbracht werden, können auf Antrag des Studierenden nach Vorlage entsprechender Nachweise auf die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung mindestens erforderlichen Anwesenheitstage angerechnet werden. Über die Anrechnung der beantragten Zeiten entscheidet die Leitung des zuständigen Praktikantenamtes.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Studierende, die während fortbestehender pandemiebedingter Beschränkungen des Reiseverkehrs einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, können stattdessen regulär an der Hochschule Aalen weiterstudieren. Das zugehörige Studiengangssekretariat ist vom Studierenden entsprechend zu informieren.
- (2) Studierende von Studiengängen mit Pflichtauslandssemester, die während der in Absatz 1 genannten Beschränkungen einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, können das Auslandssemester in einem späteren Semester nachholen. Ist dies ohne eine Studienzeitverlängerung oder ohne Entstehen einer besonderen Härte nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuss in Abweichung zur jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung eine geeignete Ersatzleistung unter Bestimmung der Frist, bis zu der diese zu erbringen ist, festlegen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Abweichend von den Regelungen zu Beurlaubung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Aalen in ihrer jeweils anzuwendenden Fassung, kann eine Beurlaubung zusätzlich aus folgenden wichtigen Gründen auf Nachweis gewährt werden:
 - a) Engagement in einer pflegerischen oder medizinischen Einrichtung oder in einer Einrichtung, die maßgeblich für die fachgerechte Betreuung von hilfebedürftigen Menschen ausgelegt ist.
 - b) Engagement in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb, der maßgeblich auf die Grundversorgung der Allgemeinbevölkerung ausgelegt oder in anderer Hinsicht allgemein als „systemrelevant“ in Krisenzeiten gilt.
 - c) Erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus (Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe), sofern eine Teilnahme am Lehr- und Prüfungsbetrieb das Ansteckungsrisiko voraussichtlich erhöht.
 - d) Aufenthalt Studierender im Ausland, sofern eine Reise/Rückreise nach Deutschland nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in ihrer jeweils anzuwendenden Fassung ist eine Beurlaubung aus den in Absatz 1 genannten Gründen auch für Erst- und Neuimmatrikulierte möglich.

§ 11 Auswahlkriterien Auswahlsetzungen in Masterstudiengängen

- (1) In Auswahlsetzungen bei Masterstudiengängen zusätzlich festgelegte Auswahlkriterien, die nicht durch Landesgesetze verbindlich vorgeschrieben sind, können für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2020/21 ausgesetzt oder geändert werden, sofern deren Anwendung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich erscheint.
- (2) Die Entscheidung trifft das zuständige Zulassungs- und Anerkennungsamts des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Wahlen

- (1) Im Rahmen eines von Pandemie betroffenen Semesters kann ggf. von einzelnen Regelungen der Wahlordnung der Hochschule Aalen abgewichen werden. Hierunter fallen beispielsweise Regelungen, bei denen Unterschriften zur Bestätigung der Kandidatur für ein Amt in einem Gremium vorgeschrieben sind, bzw. Unterschriften zur Willensbekundung von Vorschlagsberechtigten in schriftlicher Form festgelegt sind. Eine entsprechende Bestätigung kann durch die entsprechende Person an den Wahlleiter per Mail (ausschließlich Studierendenmail) übermittelt werden.

- (2) Das Wählerverzeichnis wird abweichend zur Wahlordnung der Hochschule Aalen an den benannten Stellen, sowie zusätzlich über eine Online-Abfrage für den betroffenen Personenkreis zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle notwendigen Unterlagen im Rahmen der Wahl werden für den jeweiligen Personenkreis fristgerecht online zur Verfügung gestellt und in den entsprechenden Medien ggf. veröffentlicht.
- (4) Die Beschlussfassung der jeweiligen Wahl-Ausschüsse kann gemäß der Verfahrensordnung der Hochschule Aalen über Videokonferenz durchgeführt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren

§ 13 Information

Alle Betroffenen dieser Ausnahmeregelungen sind bzgl. der geänderten Regelungen in geeigneter Weise rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 15 Außerkrafttreten

- (1) Die Regelungen dieser Satzung gelten für das Sommersemester 2020, abweichend hiervon jedoch längstens bis zur Wiederaufnahme eines ordnungsgemäßen Studienbetriebes.
- (2) Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffene Studierende Bestand.
- (3) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte im Einvernehmen mit den Studienkommissionen über das Sommersemester 2020 hinaus verlängert werden.

Aalen, den 15. Juli 2020

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor